

Vorstand  
C 30-2/R 3  
28. November 2016

**Bekanntmachung von Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 1. Januar 2017**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (BAnz. Nr. 223a vom 29. November 2001), zuletzt geändert durch die Mitteilung Nr. 2004/2016 vom 6. Oktober 2016 (BAnz AT 10.10.2016 B6), werden – wie aus der beigefügten Anlage ersichtlich – geändert.

Die Änderungen gelten gegenüber den Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank, die Kaufleute oder öffentliche Verwaltungen sind, ab 1. Januar 2017 als vereinbart.

Deutsche Bundesbank  
Thiele Lipp

Anlage

---

<b>Telefon</b>	<b>Termin</b>	<b>Vodr.</b>	<b>Vorgang</b>	<b>Überholt</b>
069 9566-4497 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger AT vom 30. November 2016		Mitteilung 2004/2016	

## Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 1. Januar 2017

### Abschnitt V. Geldpolitische Geschäfte

1) In Nummer 3 Absatz 2a wird Unterabsatz 2 wie folgt neu gefasst:

„Der Beleihungswert der Schuldverschreibungen im Sinne der Sätze 1 und 2 darf 2,5 % des Beleihungswerts des Gesamtbestandes an Sicherheiten nicht übersteigen, den der Geschäftspartner bei der Bank unterhält.“

2) In Nummer 3 wird folgender Absatz 2d neu eingeführt:

„Sind Geschäftspartner aus einem eingereichten Wertpapier gegenüber dem Emittenten zu irgendeiner Zahlung verpflichtet, müssen sie spätestens fünf Geschäftstage vor Fälligkeit einer solchen Zahlung die Freigabe des Wertpapiers beantragen.“

3) Nummer 4 Absatz 5 Buchstabe a wird wie folgt neu gefasst:

„Marktfähige Sicherheiten werden einer der fünf nachfolgenden Haircutkategorien zugeordnet, wobei sich die Zuordnung nach Emittentengruppe und Wertpapierart bestimmt:

#### Haircutkategorie

I	II	III	IV	V
Wertpapiere von Zentralstaaten <sup>4</sup>	Wertpapiere von Gemeinden und Ländern	Traditionelle Pfandbriefe u. ä. Instrumente	(Ungedeckte) Schuldtitel von Kreditinstituten	Asset-Backed Securities
Schuldtitel von Zentralbanken	Jumbo-Pfandbriefe u. ä. Instrumente <sup>5</sup>			
	Wertpapiere von Institutionen mit öffentlichem Förderauftrag	Schuldtitel von nichtfinanziellen Unternehmen und sonstigen Emittenten	(Ungedeckte) Schuldtitel von Unternehmen des finanziellen Sektors	
	Wertpapiere von multilateralen Entwicklungsbanken und internationalen Organisationen <sup>6</sup>	Sonstige gedeckte Bankschuldverschreibungen		

<sup>4</sup> Einschließlich Sondervermögen des Bundes

<sup>5</sup> Jumbo-Pfandbriefe sind Pfandbriefe mit einem Emissionsvolumen von mindestens 1 Mrd. Euro, für die regelmäßige Kauf- und Verkaufskurse von mindestens drei Market-Makern erhältlich sind.

<sup>6</sup> Als Institution mit öffentlichem Förderauftrag, multilaterale Entwicklungsbank oder internationale Organisation im Sinne dieser AGB gelten ausschließlich solche Institutionen, die in der jeweils aktuellen Fassung der „*list of recognised agencies in haircut category II*“ oder der „*list of recognised international and supranational institutions*“ genannt sind. Die vorgenannten Listen sind auf der Internetseite der EZB ([www.ecb.int](http://www.ecb.int)) veröffentlicht.

Entsprechend ihrer Zuordnung zu einer der Haircutkategorien werden folgende Bewertungsabschläge für marktfähige Sicherheiten vorgenommen, soweit in den anschließenden Unterabsätzen nichts Abweichendes geregelt ist:

<u>Bonität</u> <sup>7</sup>	Restlaufzeit (Jahre)	Haircutkategorie <sup>8,9</sup>							
		I	II <sup>10</sup>		III <sup>10</sup>		IV		
		Festverzinslich	Nullkupon	Festverzinslich	Nullkupon	Festverzinslich	Nullkupon	Festverzinslich	Nullkupon
AAA bis A-	0-1	0,5 %	0,5 %	1,0 %	1,0 %	1,0 %	1,0 %	7,5 %	7,5 %
	1-3	1,0 %	2,0 %	1,5 %	2,5 %	2,0 %	3,0 %	10,0 %	10,5 %
	3-5	1,5 %	2,5 %	2,5 %	3,5 %	3,0 %	4,5 %	13,0 %	13,5 %
	5-7	2,0 %	3,0 %	3,5 %	4,5 %	4,5 %	6,0 %	14,5 %	15,5 %
	7-10	3,0 %	4,0 %	4,5 %	6,5 %	6,0 %	8,0 %	16,5 %	18,0 %
	> 10	5,0 %	7,0 %	8,0 %	10,5 %	9,0 %	13,0 %	20,0 %	25,5 %

<u>Bonität</u> <sup>7</sup>	Restlaufzeit (Jahre)	Haircutkategorie <sup>8,9</sup>							
		I	II <sup>10</sup>		III <sup>10</sup>		IV		
		Festverzinslich	Nullkupon	Festverzinslich	Nullkupon	Festverzinslich	Nullkupon	Festverzinslich	Nullkupon
BBB + bis BBB-	0-1	6,0 %	6,0 %	7,0 %	7,0 %	8,0 %	8,0 %	13,0 %	13,0 %
	1-3	7,0 %	8,0 %	9,5 %	13,5 %	14,5 %	15,0 %	22,5 %	25,0 %
	3-5	9,0 %	10,0 %	13,5 %	18,5 %	20,5 %	23,5 %	28,0 %	32,5 %
	5-7	10,0 %	11,5 %	14,0 %	20,0 %	23,0 %	28,0 %	30,5 %	35,0 %
	7-10	11,5 %	13,0 %	16,0 %	24,5 %	24,0 %	30,0 %	31,0 %	37,0 %
	> 10	13,0 %	16,0 %	19,0 %	29,5 %	24,5 %	32,0 %	31,5 %	38,0 %

#### Haircutkategorie V<sup>8,9</sup>

<u>Bonität</u> <sup>7</sup>	WAL <sup>11</sup>	ABS	<u>Bonität</u> <sup>7</sup>	WAL <sup>11</sup>	ABS
AAA bis A-	0-1	4,0 %	BBB + bis BBB-	0-1	6,0 %
	1-3	4,5 %		1-3	9,0 %
	3-5	5,0 %		3-5	13,0 %
	5-7	9,0 %		5-7	15,0 %
	7-10	13,0 %		7-10	18,0 %
	> 10	20,0 %		> 10	30,0 %

<sup>7</sup> Ist bei einer marktfähigen Sicherheit, die von mehreren Emittenten begeben wurde (*multi-issuer securities*), zur Bestimmung des Abschlags auf die Bonität des Emittenten abzustellen, ist die Bonität des Emittenten mit der höchsten Bonität maßgeblich, wenn sämtliche Emittenten der marktfähigen Sicherheit gesamtschuldnerisch haften, andernfalls die Bonität des Emittenten mit der niedrigsten Bonität.

- 8 Bei Jumbo-Pfandbriefen, traditionellen Pfandbriefen, sonstigen gedeckten Bankschuldverschreibungen, ungedeckten Schuldtiteln von Kreditinstituten sowie Asset-Backed Securities, die einer theoretischen Bepreisung unterliegen, fällt vorab ein zusätzlicher Abschlag von 5 % (valuation markdown) an, der bereits im Rahmen der Wertermittlung in Abzug gebracht wird.
- 9 Bei in Pfund Sterling (GBP) oder US-Dollar (USD) denominierten Wertpapieren wird ein zusätzlicher Bewertungsabschlag in Höhe von 16 % auf den Wert nach Abzug der übrigen Abschläge vorgenommen. Bei in Yen (JPY) denominierten Wertpapieren wird ein zusätzlicher Bewertungsabschlag in Höhe von 26 % auf den Wert nach Abzug der übrigen Abschläge vorgenommen.
- 10 Nutzt ein Geschäftspartner gedeckte Bankschuldverschreibungen gemäß Nummer 3 Absatz 2 Buchstabe c oder andere Schuldtitel gemäß Nummer 3 Absatz 2 Buchstabe d als Sicherheit, der selbst Emittent des Wertpapiers ist bzw. in enger Verbindung im Sinne von Nummer 3 Absatz 5 mit dem Emittenten steht, fällt für diesen Geschäftspartner ein zusätzlicher Bewertungsabschlag an. Er beträgt bei einem Rating von mindestens A- 8 %, sonst 12 %.
- 11 WAL steht für Weighted Average Life (gewichtete Durchschnittslaufzeit) und meint die gewichtete im Durchschnitt verbleibende Zeit bis zur Rückzahlung der erwarteten Cashflows der zentralbankfähigen Tranche(n) eines ABS auf Basis einer näherungsweise Berechnung. Im Falle von ABS, die zu mehr als 75 % des ausstehenden Nominalbetrags der zentralbankfähigen Tranche vom Originator der das ABS deckenden Forderungen selbst gehalten werden (*retained* ABS), wird bei der Berechnung der WAL davon ausgegangen, dass der Originator der das ABS deckenden Forderungen keine Option zur vorzeitigen Tilgung der ABS ausübt.

“

4) Nummer 4 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Für Kreditforderungen mit variablem Zinssatz wird der gleiche Bewertungsabschlag angewendet wie bei Kreditforderungen mit Festzinsvereinbarung mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Als variabel in diesem Sinne gilt ein Zinssatz, der an einen Referenz-Zinssatz gebunden ist und in einem Turnus von höchstens einem Jahr angepasst wird. Kreditforderungen mit längerfristigem Anpassungsturnus werden als festverzinslich angesehen. Für Kreditforderungen mit Festzinsvereinbarung (oder einer Kombination verschiedener Verzinsungsarten innerhalb der Restlaufzeit oder deren Verzinsung an eine Inflationsrate gebunden ist) gelten die folgenden Abschläge vom ausstehenden Kapitalbetrag:

<u>Bonität</u>	<u>Restlaufzeit</u>	<u>Abschlag</u>	<u>Restlaufzeit</u>	<u>Abschlag</u>
AAA	0-1 Jahr	12,0 %	5-7 Jahre	27,0 %
bis	1-3 Jahre	16,0 %	7-10 Jahre	35,0 %
A-	3-5 Jahre	21,0 %	> 10 Jahre	45,0 %

<u>Bonität</u>	<u>Restlaufzeit</u>	<u>Abschlag</u>	<u>Restlaufzeit</u>	<u>Abschlag</u>
BBB+	0-1 Jahr	19,0 %	5-7 Jahre	50,5 %
bis	1-3 Jahre	33,5 %	7-10 Jahre	56,5 %
BBB-	3-5 Jahre	45,0 %	> 10 Jahre	63,0 %

”

5) In Nummer 10 Absatz 1 werden die folgenden Sätze als Sätze 2 und 3 eingeschoben:

„Das Aufrechnungsrecht des Schuldners gegen den Kreditgeber und etwaige Rechtsnachfolger (bspw. Zessionare der Kreditforderung) muss in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht in der Kreditvereinbarung ausgeschlossen werden. Kreditforderungen, die vor dem 1. Januar 2018 begründet wurden und die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes nicht erfüllen, verlieren ihre Notenbankfähigkeit zum 1. Januar 2020.“

6) In Nummer 12a Absatz 1 wird folgender Satz als letzter Satz neu eingeführt:

„Die Summe der Beleihungswerte der zugrundeliegenden Kreditforderungen darf den Nominalwert eines DECC nicht unterschreiten.“

7) Nummer 12a Absatz 5, letzter Satz wird gestrichen.

8) Fußnote 13 wird wie folgt neu gefasst:

„Zurzeit nur nach irischem Recht; abweichend von Nummer 4 Absatz 7 beträgt der Bewertungsabschlag 36,5 % des Nominalbetrags des Solawechsels.“

### **Abschnitt VII. Wertpapiergeschäfte**

1) In Nummer 6 Satz 1 werden die Worte „oder nicht abgerechnet“ gestrichen.

### **Abschnitt IX. Offene Depots**

2) Nummer 22 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Ausländische Aktien, die ein Hinterleger von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen der Rechtsordnung des Staates, dessen Gesellschaftsrecht auf die Aktiengesellschaft Anwendung findet.“